

**Berufsausbildung**  S. 62

**1. Ausbildungsverhältnis**

**Punkte**

- 1.1 • genaue Bezeichnung des Ausbildungsberufs • Urlaubsanspruch
- Ausbildungsdauer • Voraussetzungen für die Kündigung
- Ausbildungsbeginn und -ende • Hinweise auf Tarifverträge oder Betriebsvereinbarungen, die für diesen Vertrag mit gelten.
- Ausbildungsmaßnahmen außerhalb des Betriebs • Form des Ausbildungsnachweises
- Dauer der täglichen Arbeitszeit • sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung
- Dauer der Probezeit
- Höhe und Zahlungstermin der Ausbildungsvergütung
- 1.2 • Nein: Nach BBiG § 21 (3) verlängert sich die Ausbildungszeit bei Nichtbestehen der Abschlussprüfung, wenn der Auszubildende dies verlangt. 4
- Anna muss schriftlich die Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses beim Ausbildenden (Ausbildungsbetrieb) unter Verweis auf BBiG § 21 (3) verlangen. Da sie einen Anspruch darauf hat, kann der Ausbildungsbetrieb dies nicht ablehnen. Im Konfliktfall sollte Anna die zuständige Kammer einschalten. 3
- 1.3 Ausbildungsordnung, Ausbildungsrahmenplan, betrieblicher Ausbildungsplan. 4
- 1.4 *Pflichten des Ausbildenden:* 2
- Ausbildungspflicht: Vermittlung der beruflichen Handlungsfähigkeit, d.h. der nötigen Kenntnisse und Fertigkeiten 8
- Pflicht zur Bezahlung der Ausbildungsvergütung
- Bereitstellung der Ausbildungsmittel
- Freistellung zum Besuch der Berufsschule
- Nur Arbeiten, die dem Ausbildungszweck dienen und angemessen sind, dürfen angeordnet werden
- Fürsorgepflicht: Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen
- Pflicht zur charakterlichen Förderung der Auszubildenden
- Pflicht zur Ausstellung eines Zeugnisses
- Pflichten des Auszubildenden:*
- Lernpflicht: Aneignung der beruflichen Handlungsfähigkeit, d.h. der nötigen Kenntnisse und Fertigkeiten
- Führung eines Berichtshefts
- Besuch der Berufsschule
- Gehorsampflicht: Weisungen müssen befolgt werden
- Einhaltung der Betriebsordnung
- Sorgfaltspflicht: Übertragene Arbeiten müssen sorgfältig erledigt werden, mit Werkzeug und Material muss sorgsam umgegangen werden.
- Schweigepflicht: Betriebsgeheimnisse und Datenschutz müssen beachtet werden.

● **2. Jugendarbeitsschutzgesetz**

- 2.1 Bis zum 18. Geburtstag. Beim Urlaubsanspruch bis zum Ende des Kalenderjahrs, in dem sie 18 Jahre alt wird. 2
- 2.2 4

Bereich	ArbZG	JArbSchG
Arbeitszeit (Obergrenzen)	10 Std./Tag und im Durchschnitt von 6 Monaten 8 Std./Tag – 48 Std./Woche	8 Std./Tag – 40 Std./Woche; Fünftagewoche
Besuch der Berufsschule	keine Regelung	Berufsschultage sind Arbeitstage
Ruhepausen (Minstdauer)	bei 6–9 Std.: 30 Min.; bei längerer Arbeitszeit: 45 Min.	bei 4,5–6 Std.: 30 Min.; bei längerer Arbeitszeit: 60 Min.
Freizeit (Minstdauer)	11 Std. Ruhezeit	12 Std. Ruhezeit
Arbeitsbeginn und -ende	keine Regelung	keine Beschäftigung vor 6 und nach 20 Uhr (Ausnahmen z.B. bei Schichtarbeit, in Bäckereien)
Wochenende (Mindestanforderungen)	Samstag: keine Regelung Sonntag: Arbeit nur, wenn werktags nicht möglich; 15 arbeitsfreie Sonntage im Jahr	Samstag: nur in Betrieben mit regelmäßiger Samstagsarbeit Sonntag: nur in Gastronomie und Gesundheitswesen; 2 arbeitsfreie Sonntage/Monat

- 2.3 Das BBiG schreibt die Freistellung zum Besuch der Berufsschule vor. Die Regelungen des JArbSchG sind in Bezug auf die zusätzliche Beschäftigung im Betrieb an Berufsschultagen strenger (→ 2.2). erreichbar: 3

30